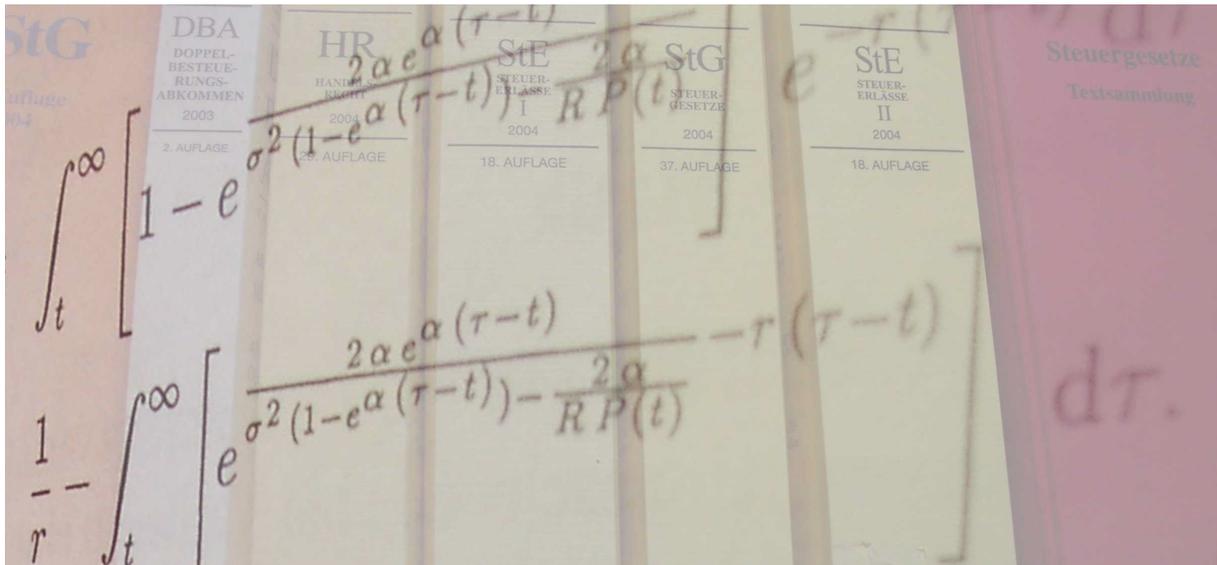


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 76

(zugleich Beitrag zur Festschrift für Franz W. Wagner zum 65. Geburtstag)

Heiko Müller / Sebastian Wiese

Ökonomische Wirkungen der Missbrauchsbesteuerung bei Anteilsveräußerung
nach Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft

Mai 2009

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research

ISSN 1861-8944

Ökonomische Wirkungen der Missbrauchs- besteuerung bei Anteilsveräußerung nach Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft

Heiko Müller, Ruhr-Universität Bochum
Heiko.Mueller@rub.de

Sebastian Wiese, Ruhr-Universität Bochum
Sebastian.Wiese-2@rub.de

Abstract

Economic Impact of the Regulation to Prevent Misuse in Case of a Disposal of Shares in Conjunction with a Prior Non-Cash Contribution

In cases of contribution of assets into a corporation and subsequent sale of the participation by the shareholder within a retention period of seven years, the anti-abuse provision of article 22 paragraph 1 UmwStG is applied. Underlying the effects of the anti-abuse regulation on marginal share prices, the analysis shows no tax induced disadvantage in comparison with conventional law, provided that the present value of tax savings resulting from the increase in depreciation caused by the anti-abuse regulation is high enough and compensated in the purchase price. In terms of transparency and tax-law simplification, rejection of this anti-abuse provision is required.

Zusammenfassung

Im Fall einer steuerneutralen Einbringung von Betriebsvermögen in eine Kapitalgesellschaft kommt bei anschließender Anteilsveräußerung innerhalb einer Siebenjahresfrist die Missbrauchsvorschrift des § 22 Abs. 1 UmwStG zur Anwendung. Diese beinhaltet Elemente der Besteuerung eines Asset-Deals. Ein Vergleich der Nettoendvermögen des Einbringenden mit und ohne Anwendung der Missbrauchsvorschrift zeigt, dass der Veräußerer im Vergleich zur regulären Besteuerung des Share-Deals keine steuerbedingte Vermögenseinbuße hinnehmen muss, soweit der Barwert der Steuerersparnisse der aus der Missbrauchsregelung resultierenden zusätzlichen Abschreibungen ausreichend hoch ist und dieser im Kaufpreis vergütet wird. Die Ergebnisse der Untersuchung belegen zudem, dass die Missbrauchsvorschrift nicht zu rechtfertigen ist. Für viele Steuersatzkonstellationen wäre bereits die nicht sanktionierte Einbringung mit anschließender Anteilsveräußerung gegenüber dem Asset-Deal nachteilig, so dass der vom Gesetzgeber unterstellte Missbrauch nicht vorliegt. Auch unter den Aspekten der Transparenz und Vereinfachung der Besteuerung ist die Missbrauchsregelung abzulehnen.

1 Problemstellung

Franz W. Wagner betrachtete die Notwendigkeit einer ökonomischen Wirkungsanalyse zur Beurteilung von Steuerrechtsnormen stets als Selbstverständlichkeit. In seinen Untersuchungen setzt er insbesondere betriebswirtschaftliche Entscheidungsmodelle ein, die sich den Vorteilhaftigkeitskriterien der Investitions- und Finanzierungstheorie bedienen.¹ Zudem weist *Franz W. Wagner* immer wieder nachdrücklich auf die Bedeutung der Steuererhebungskosten hin, die maßgeblich von der oft beklagten Zunahme der Komplexität und Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts bestimmt werden.² Insbesondere Ausnahmetatbestände und Systembrüche setzen Anreize zur Steuergestaltung. Darauf reagiert der Gesetzgeber in zunehmendem Maße mit Missbrauchsregelungen, die für den Steuerpflichtigen in der Regel mit höheren Steuerplanungs- und -deklarationskosten verbunden sind. Der nachfolgende Beitrag analysiert eine steuerliche Missbrauchsvorschrift hinsichtlich ihrer ökonomischen Wirkungen und versucht, daraus ein Urteil über deren Wirksamkeit und Berechtigung abzuleiten.

Eine Sacheinlage von Betriebsvermögen kann gemäß dem Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) unter bestimmten Voraussetzungen zum Buchwert bewertet werden und somit zunächst steuerneutral erfolgen. Im Fall einer späteren Anteilsveräußerung innerhalb einer Siebenjahresfrist kommt die Missbrauchsvorschrift des § 22 Abs. 1 UmwStG zur Anwendung. Der Gesetzgeber unterstellt einen Missbrauch aufgrund der Annahme, dass der Einbringende durch die Veräußerung der bei der Einbringung erhaltenen Anteile einen steuerlichen Vorteil erzielt. Für eine natürliche Person als Einbringender soll dieser steuerliche Vorteil darin liegen, dass die Besteuerung der Anteilsveräußerung (Share-Deal) im einkommensteuerlichen Teileinkünfteverfahren gegenüber der vollen Besteuerung der unmittelbaren Veräußerung des eingebrachten Betriebsvermögens (Asset-Deal) vorteilhaft sei. Deshalb sieht § 22 Abs. 1 UmwStG eine modifizierte Besteuerung eines nach der Einbringung von Betriebsvermögen erfolgenden Share-Deals mit Elementen der Besteuerung eines Asset-Deals vor. Der vorliegende Beitrag analysiert die Auswirkungen der Missbrauchsbesteuerung auf die Nettovermögensposition des veräußernden Einbringenden im Vergleich zur regulären Besteuerung des Share-Deals und identifiziert die maßgeblichen Einflussgrößen. Ausgehend von den Ergebnissen wird zudem die Frage diskutiert, inwieweit die Missbrauchsvorschrift gerechtfertigt ist.

¹ Vgl. z.B. Wagner/Dirrigl (1980); Wagner (1984); Wagner/Wissel (1995); Wagner (2004).

² Vgl. z.B. Wagner (2005); Wagner (2006).

2 Literaturüberblick

Grundlegende Analysen des ökonomischen Entscheidungsproblems der Wahl des steuerlichen Wertansatzes bei der Einbringung von Betriebsvermögen in eine Kapitalgesellschaft finden sich u.a. bei *Hansen (1975)*, *Siegel (1982, S. 243-247)* und *Müller/Semmler (2003a)*. Eine steuersystematische und ökonomische Untersuchung der Vorgängermisbrauchsvorschrift des § 3 Nr. 40 Sätze 3 und 4 EStG a.F. sowie § 8b Abs. 4 KStG a.F. nehmen *Müller/Semmler (2002)* und *Heinz (2003)* vor. Die Missbrauchsregelung des § 22 UmwStG in ihrer derzeit gültigen Ausgestaltung wurde erst vor kurzer Zeit eingeführt.³ Der überwiegende Teil des dazu bisher erschienenen Schrifttums widmet sich der Beschreibung von steuerrechtlichen Folgen und Anwendungsproblemen.⁴ Ein Beitrag von *Schreiber/Mai (2008)* untersucht die neue Missbrauchsregelung des § 22 UmwStG unter dem Aspekt der neutralen Besteuerung von Unternehmenskäufen. *Schreiber/Mai* vergleichen in ihrer Untersuchung zum einen die Auswirkungen des derzeit geltenden Rechts mit der alten Rechtslage und zum anderen jeweils die Steuerbelastungen von Asset-Deal und Share-Deal.⁵ Für den Vergleich der Besteuerung von Asset-Deal und Share-Deal nach derzeit geltendem Recht kommen sie zu dem Ergebnis, dass unter Anwendung der Missbrauchsvorschrift beim Share-Deal die Steuerbelastung mit der des Asset-Deals identisch sei und Indifferenz zwischen beiden Alternativen bestünde.⁶ Diese Aussage ist allerdings nur unter den von *Schreiber/Mai* getroffenen restriktiven Annahmen ableitbar. Für *Schreiber/Mai* ist die Einbringung des Betriebsvermögens in eine Kapitalgesellschaft ausschließlich ein Gestaltungsinstrument für den Verkauf des Personenunternehmens. Sie unterstellen, dass unmittelbar nach dem Share-Deal durch den Erwerber eine Rückumwandlung der erworbenen Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen erfolgt und dass der Erwerber für die Shares den Asset-Preis zahlt. Dies erfordert allerdings ein von Beginn an einheitlich geplantes Vorgehen von Veräußerer und Erwerber. Aufgrund der Besteuerung unterscheiden sich die Grenzpreise für Assets und Shares prinzipiell.⁷ Der Erwerber dürfte nur dann bereit sein, den im Vergleich zum Share-Preis in der Regel höheren Asset-Preis zu zahlen, wenn der Wechsel zum Personenunternehmen für ihn die vorteilhafte Alternative ist und der Veräußerer die preakquisitorische Einbringung sowie den Verkauf von der verbindlichen Vereinbarung des höheren Kaufpreises abhängig gemacht hat. Anderenfalls wird der Erwerber seinen Grenzpreis unter der Prämisse der Fortführung der Kapitalgesellschaft ermitteln beziehungsweise versuchen, den Vorteil der postakquisitorischen Rück-

³ Die Missbrauchsvorschrift wurde im Rahmen des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) eingeführt (BGBl. I S. 2782, 2006). Sie ist für Umwandlungen anzuwenden, die nach dem 12.12.2006 erfolgen.

⁴ Vgl. statt Vieler Benz/Rosenberg (2006).

⁵ Vgl. Schreiber/Mai (2008), S. 3.

⁶ Vgl. Schreiber/Mai (2008), S. 17.

⁷ Vgl. dazu ausführlich Müller/Semmler (2003b), S. 589.

umwandlung selbst zu vereinnahmen. Zudem kann der Erwerber nur aufgrund der aus der Missbrauchsbesteuerung des § 22 UmwStG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 UmwStG resultierenden Buchwertaufstockung eine steuerneutrale Rückumwandlung durchführen.⁸ Auch für den Veräußerer ist die preakquisitorische Einbringung ohne verbindliche Vereinbarung problematisch. Kann er seine Kaufpreisforderung für die Shares nicht durchsetzen, wird die Rückumwandlung mit anschließendem Asset-Deal durch die Missbrauchsbesteuerung gemäß § 18 Abs. 3 UmwStG massiv sanktioniert. Darüber hinaus müssen für die von *Schreiber/Mai* unterstellte Vorgehensweise Veräußerer und Erwerber einheitlich entweder natürliche oder juristische Personen sein.

Die Missbrauchsvorschrift des § 22 Abs. 1 UmwStG kommt allerdings innerhalb eines Siebenjahreszeitraums für jede nach der Einbringung erfolgende Anteilsveräußerung zur Anwendung, unabhängig davon, ob eine Gestaltung von Anfang an geplant wurde. In der Realität werden in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen die von *Schreiber/Mai* unterstellten Annahmen nicht erfüllt sein. Daher dürfte die Missbrauchsbesteuerung auch eine Vielzahl von Beteiligungsveräußerungen treffen, bei denen die Share-Preisbestimmung auf Grundlage der Fortführung der Kapitalgesellschaft durchgeführt wurde. Sei es, dass die Vorteilhaftigkeit der Rechtsform Kapitalgesellschaft steuerlich bedingt ist oder auf außersteuerlichen Gründen, zum Beispiel der Haftung, beruht. Deshalb analysiert der vorliegende Beitrag die Auswirkungen der steuerlichen Missbrauchsvorschrift bei einer Anteilsveräußerung durch eine natürliche Person innerhalb der Siebenjahresfrist auf Basis des Share-Erwerbergrenzpreises.

⁸ Siehe dazu ausführlich Fn. 24.

3 Die Missbrauchsregelung des § 22 Abs. 1 UmwStG

Soweit bei einer nach dem UmwStG begünstigten Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft ein Wertansatz unter dem gemeinen Wert gewählt wurde (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) und der Einbringende die für die Einbringung erhaltenen Anteile innerhalb eines Siebenjahreszeitraums nach der Einbringung veräußert, ist gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 UmwStG der Gewinn aus der Einbringung rückwirkend im Wirtschaftsjahr der Einbringung als Gewinn im Sinne des § 16 EStG zu versteuern; es entsteht der so genannte Einbringungsgewinn I.

Der Einbringungsgewinn I ergibt sich gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 UmwStG aus:

- gemeiner Wert der Sacheinlage im Einbringungszeitpunkt⁹
 - Kosten der Einbringung
 - Wertansatz der Sacheinlage gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG
 - Einbringungsgewinn I für den Zeitpunkt der Einbringung
 - Verringerung um je $\frac{1}{7}$ für jedes seit der Einbringung abgelaufene Zeitjahr
- zu versteuernder Einbringungsgewinn I.**¹⁰

Auf diesen Einbringungsgewinn I sind die Begünstigungen des Veräußerungsfreibetrags gemäß § 16 Abs. 4 EStG und die besonderen Steuersätze gemäß § 34 EStG nicht anzuwenden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz UmwStG). Der Einbringungsgewinn I erhöht gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 UmwStG nachträglich die Anschaffungskosten der für die Sacheinlage erhaltenen Anteile, was zu einer entsprechenden Verringerung des Gewinns aus der Anteilsveräußerung führt. Eine Anteilsveräußerung innerhalb der Siebenjahresfrist führt folglich zu einer steuerlichen Aufteilung des realisierten Veräußerungsgewinns in

- einen Gewinn im Sinne des § 16 EStG rückwirkend auf den Einbringungszeitpunkt (Einbringungsgewinn I) und
- einen „reinen“ Anteilsveräußerungsgewinn.

Die Besteuerung der Anteilsveräußerung und des Einbringungsgewinns I innerhalb der Siebenjahresfrist erfolgen nach den allgemeinen Vorschriften des EStG, GewStG beziehungsweise KStG. Das heißt, ist der Einbringende eine natürliche Person, unterliegt der Einbringungsgewinn I in voller Höhe der Einkommensteuer, jedoch nicht der Gewerbesteuer,¹¹ und der Anteilsveräußerungsgewinn in der Regel dem Teileinkünfteverfahren.¹² Durch § 22 Abs. 1 UmwStG verlagert sich folglich bei

⁹ Bei der Ermittlung des Einbringungsgewinns I sind eingebrachte Anteile an einer Kapitalgesellschaft nicht zu berücksichtigen.

¹⁰ Vgl. Dötsch/Pung (2006), S. 2765.

¹¹ Vgl. Abschn. 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GewStR 1998.

¹² Die im Zuge einer Einbringung im Sinne des § 20 UmwStG gewährten Anteile gehen grundsätzlich in das Privatvermögen einer natürlichen Person über, es sei denn, die Anteile sind nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen als notwendiges Betriebsvermögen zu qualifizieren. Die im

Beteiligungen inländischer Gesellschafter das deutsche Besteuerungsrecht für die im Einbringungszeitpunkt im Betriebsvermögen ruhenden stillen Reserven jährlich um ein Siebtel von der vollen Einkommensbesteuerung in das Teileinkünfteverfahren. Dabei ist zu beachten, dass sich steuerbedingt der Wert der Assets von dem der Shares unterscheidet.

In den Fällen einer Veräußerung innerhalb der Siebenjahresfrist kann die übernehmende Kapitalgesellschaft auf Antrag den versteuerten Einbringungsgewinn I im Wirtschaftsjahr der Veräußerung als steuerfreien Erhöhungsbetrag ansetzen, soweit der Einbringende die Steuer entrichtet hat (§ 23 Abs. 2 Satz 1 UmwStG) und dies durch die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts im Sinne des § 22 Abs. 5 UmwStG nachgewiesen wird. Der Ansatz des Erhöhungsbetrags hat keine Auswirkungen auf den steuerlichen Gewinn der Kapitalgesellschaft. Er erhöht unseres Erachtens das steuerliche Einlagekonto im Sinne des § 27 Abs. 1 KStG.¹³ Es kommt zu einer Wertaufstockung bei den einzelnen Wirtschaftsgütern, soweit sie stille Reserven enthalten. Zu einer Aufstockung im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 UmwStG kann es jedoch nur kommen, soweit die eingebrachten Wirtschaftsgüter noch zum Betriebsvermögen der übernehmenden Kapitalgesellschaft gehören. Die Aufteilung des Erhöhungsbetrags auf die einzelnen Wirtschaftsgüter soll nach dem im Einbringungszeitpunkt vorliegenden Verhältnis der stillen Reserven des einzelnen Wirtschaftsguts zu den gesamten stillen Reserven des eingebrachten Betriebsvermögens erfolgen.¹⁴ Soweit es sich um abnutzbare Wirtschaftsgüter handelt, erhöhen sich dadurch die steuerlichen Abschreibungen. Wurden eingebrachte Wirtschaftsgüter durch die übernehmende Kapitalgesellschaft zum gemeinen Wert übertragen, zum Beispiel durch Veräußerung, ist der auf diese Wirtschaftsgüter entfallende Aufstockungsbetrag sofort abziehbarer Aufwand der übernehmenden Kapitalgesellschaft. Wurden die Wirtschaftsgüter zum Buch- oder Zwischenwert übertragen, soll systemwidrig weder eine Aufstockung noch ein sofortiger Abzug möglich sein.¹⁵

Privatvermögen gehaltenen Anteile werden in der Regel gemäß § 17 Abs. 1 oder 6 EStG steuerverhaftet sein und unterliegen dann gemäß § 3 Nr. 40 Bstb. c EStG dem Teileinkünfteverfahren. Soweit der Anteilsveräußerungsgewinn in einem gewerblichen Betriebsvermögen entsteht, unterliegt er nicht der Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG (Abschn. 61 Abs. 1 S. 9 GewStR 1998) und ist somit auch im Teileinkünfteverfahren zu 60 % gewerbsteuerpflichtig.

¹³ So auch Dötsch/Pung (2006), S. 2766; Förster/Wendland (2007), S. 636; Ley (2007), S. 116.

¹⁴ So Benz/Rosenberg (2006), S. 71 f.; Förster/Wendland (2007), S. 636.

¹⁵ Kritisch dazu auch Benz/Rosenberg (2006), S. 72; Ritzer (2008), Rz. 121-123.

4 Vergleich der Barwerte des Nettoendvermögens des Einbringenden

4.1 Grundsätzliche Prämissen für die Grenzpreisbestimmung

Der Vergleich erfolgt mittels eines Share-Erwerbergrenzpreises, der auf Basis der Fortführung der Kapitalgesellschaft ermittelt wird. Die Bestimmung des aus der Betriebsvermögenseinbringung und aus dem Anteilsverkauf resultierenden Nachsteuerendvermögens erfolgt unter der Annahme vollständiger Gewinnthesaurierung der Kapitalgesellschaft.¹⁶ Die unterschiedlichen Auswirkungen der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile¹⁷ auf das Nachsteuerendvermögen des Einbringenden mit und ohne Anwendung der Missbrauchsvorschrift werden nachfolgend aufgezeigt.

4.2 Nettoendvermögen des Einbringenden ohne Anwendung der Missbrauchsvorschrift

Wird bei der Einbringung des Betriebsvermögens von der Kapitalgesellschaft der Buchwertansatz gewählt, ergibt sich ohne Anwendung der Missbrauchsvorschrift das Nettoendvermögen des Einbringenden aus dem Anteilsveräußerungserlös P_m nach Einkommensteuer

$$NV_m^{o§22} = P_m - 0,6 \times s_{Est} \times (P_m - Ak). \quad (1)$$

Der Erwerber-Grenzpreis für die Anteile im Zeitpunkt m ergibt sich beim Buchwertansatz unter der Annahme, dass der Erwerber die Kapitalgesellschaft fortführt, aus den bis dahin realisierten und wieder in der Kapitalgesellschaft angelegten nachsteuerlichen Zahlungsüberschüssen (Endwert bis m)

$$EW_m^{KapG-Bw} = \sum_{t=0}^m [Z_t - s_{Er}^{KapG} \times BMG_t] \times (1 + i_S^{KapG})^{m-t} \quad (2)$$

¹⁶ Die Rechtsform Kapitalgesellschaft kann im Vergleich zu einem Personenunternehmen steuerlich vorteilhaft werden, wenn die Kapitalgesellschaft über rentablere Reinvestitionsmöglichkeiten als der Anteilseigner verfügt und der Thesaurierungseffekt genutzt wird. In diesem Fall kann der durch die niedrige Abgeltungsbesteuerung beim Anteilseigner bedingte „Push-Out“-Effekt kompensiert werden, wobei sich der Thesaurierungseffekt auf die höher rentierliche Anlagemöglichkeit innerhalb der Kapitalgesellschaft bezieht. Vgl. zur Ermittlung des Nettoendvermögens ausführlich Müller/Semmler (2003a).

¹⁷ Für die bei einer Einbringung von Betriebsvermögen mit einem Wertansatz unter dem gemeinen Wert gewährten Anteile wird nachfolgend weiterhin einheitlich der Begriff der einbringungsgeborenen Anteile verwendet.

sowie dem Barwert der sich nach der Beteiligungsveräußerung in m bis zum Endzeitpunkt des Betrachtungszeitraums in n zukünftig realisierenden verzinsten nachsteuerlichen Zahlungsüberschüsse¹⁸

$$BW_m^{KapG-Bw} = \frac{\sum_{t=m}^n [Z_t - s_{Er}^{KapG} \times BMG_t] \times (1 + i_S^{KapG})^{n-t}}{(1 + i_S^{KapG})^{n-m}}, \quad (3)$$

wobei vereinfachend für Gewerbe- und Körperschaftsteuer von einer einheitlichen ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage ausgegangen wird. Soweit die Anteilsveräußerung durch den Einbringenden die Abschreibungen der Kapitalgesellschaft nicht berührt, sind bei der Bestimmung der sich nach der Veräußerung in m zukünftig realisierenden nachsteuerlichen Zahlungsüberschüsse die für den Zeitraum $n - m$ verbleibenden unveränderten Abschreibungen des Buchwertansatzes anzusetzen.

4.3 Nettoendvermögen des Einbringenden bei Anwendung der Missbrauchsvorschrift

Mit der Besteuerung der einbringungsgeborenen Anteile innerhalb der Siebenjahresfrist gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG müssen die oben formulierten Annahmen bezüglich des Werts der Anteile im Zeitpunkt m modifiziert werden.¹⁹ Unter Berücksichtigung der Besteuerung gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 UmwStG erhöht sich durch die Veräußerung in m der Wert der Anteile. Die durch die Steuerzahlung des veräußernden Einbringenden auf Antrag gewährte Erhöhung des Wertansatzes des eingebrachten Betriebsvermögens bei der Kapitalgesellschaft (steuerfreier Erhöhungsbetrag) führt bei dieser zu höherem Abschreibungspotential und somit zu höheren nachsteuerlichen Zahlungsüberschüssen. Unter dieser Annahme erhöht sich der Wert der Anteile im Veräußerungszeitpunkt m um den Barwert der Steuerersparnisse des durch § 22 Abs. 1 UmwStG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 UmwStG zusätzlich entstehenden Abschreibungspotentials

$$\sum_{t=m}^n \frac{7-m}{7} \times StR_0 \times y_t \times s_{Er}^{KapG} \times \frac{1}{(1 + i_S^{KapG})^{t-m}}, \quad (4)$$

wobei StR_0 die bei der Einbringung im Zeitpunkt 0 im eingebrachten Betriebsvermögen vorhandenen stillen Reserven und y_t die jährliche Abschreibungsrate darstellen. Werden der Einbringungsgewinn I als

$$EG = \frac{7-m}{7} \times StR_0 \quad (5)$$

¹⁸ Für den Fall der Rechtsform- und Ausschüttungsäquivalenz der Alternativanlage ist für den Erwerber-Grenzpreis die Besteuerung des Anteilseigners irrelevant. Vgl. Müller/Semmler (2003b), S. 588.

¹⁹ Im Prinzip so auch Schreiber/Mai (2008), S. 12.

und der Steuersatzbarwert der Abschreibungsrate als

$$BWs_{AfA} = \sum_{t=m}^n y_t \times s_{Er}^{KapG} \times \frac{1}{(1+i_S^{KapG})^{t-m}} \quad (6)$$

zusammengefasst, stellt sich das Nettoendvermögen des Einbringenden unter Berücksichtigung der gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 UmwStG um den Einbringungsgewinn I erhöhten Anschaffungskosten der für die Sacheinlage erhaltenen Anteile wie folgt dar:

$$NV_m^{m§22} = P_m + EG \times BWs_{AfA} - 0,6 \times s_{Est} \times (P_m + EG \times BWs_{AfA} - Ak - EG) - EG \times s_{Est} \quad (7)$$

Somit lässt sich aus dem Vergleich der Nettoendvermögen mit und ohne Anwendung der Missbrauchsvorschrift ableiten, in welchem Fall die Strafbesteuerung gegenüber der regulären Besteuerung des Share-Deals nachteilig ist. Dies gilt für

$$s_{Est} > BWs_{AfA} \times (1 - 0,6 \times s_{Est}) + 0,6 \times s_{Est} \quad (8)$$

Die Wirkung der Missbrauchsregelung ist vom Einkommensteuersatz des Anteilseigners und dem Steuersatzbarwert der Abschreibungsrate der stillen Reserven des Betriebsvermögens abhängig. Die Anwendung der Missbrauchsvorschrift ist nachteilig, wenn der im Anteilskaufpreis vergütete Barwert der zukünftigen Steuerersparnisse der Kapitalgesellschaft aus dem Erhöhungsbetrag nach Teileinkünftebesteuerung beim Anteilseigner zuzüglich der Steuerersparnis durch die erhöhten Anteilsanschaffungskosten geringer ist als die „Vollbesteuerung“ des Einbringungsgewinns I. Die Ungleichung kann auch wie folgt umgeformt werden:

$$BWs_{AfA} < \frac{0,4 \times s_{Est}}{1 - 0,6 \times s_{Est}} \quad (9)$$

Aus dieser auf den Share-Grenzpreis ausgerichteten Perspektive ist die Missbrauchsbesteuerung gegenüber der regulären Besteuerung des Share-Deals nachteilig, wenn der Barwert der Steuersatzersparnis der Abschreibung des Erhöhungsbetrags geringer ist als der aus der Teileinkünftebesteuerung abgeleitete Steuerfaktor, der lediglich vom Einkommensteuersatz des Veräußerers abhängt. Damit wird klar ersichtlich, dass die Wirkung der Missbrauchsbesteuerung im Vergleich zur regulären Besteuerung des Share-Deals nicht immer nachteilig ist.

Wie oben dargestellt, ergibt sich der Barwert der Steuersatzersparnis aus dem Ertragsteuersatz der Kapitalgesellschaft, dem Kalkulationszins und dem Abschreibungsverlauf, der durch die bilanzsteuerliche Verteilung des Erhöhungsbetrags auf die einzelnen Wirtschaftsgüter und deren Restnutzungsdauer determiniert wird. Kurze Abschreibungszeiträume, eine hohe Ertragsteuerbelastung der

Kapitalgesellschaft und niedrige Einkommensteuersätze²⁰ verbessern demnach tendenziell die Nettovermögensposition des Veräußerers bei Anwendung der Missbrauchsvorschrift im Vergleich zur regulären Besteuerung.

In Abb. 1 ist für einen Einkommensteuersatz in Höhe von 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (§ 4 SolZG) der relative Unterschied zwischen der regulären Besteuerung des Share-Deals und der Missbrauchsbesteuerung in Abhängigkeit vom Ertragsteuersatz der Kapitalgesellschaft und dem Barwert der Abschreibungsrate dargestellt. Dabei werden der Ertragsteuersatz der Kapitalgesellschaft im Intervall von 25 % bis 33 % und der Barwert der Abschreibungsrate im Intervall von 0 bis 1 variiert. Der Ertragsteuersatz der Kapitalgesellschaft ergibt sich aus dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag und dem Gewerbesteuersatz, der für die gewählten Intervallgrenzen etwa einer Variation der Gewerbesteuer-Hebesätze zwischen 260 % und 490 % entspricht. Die Intervallgrenzen des Barwertes der Abschreibungsrate entsprechen den Extremfällen der Sofortabschreibung (= 1) – der Erhöhungsbetrag entfällt zum Beispiel vollständig auf Umlaufvermögen oder ist sofort abzugsfähig – und der Endabschreibung außerhalb des Betrachtungszeitraums (= 0) zum Beispiel für nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter wie Grund und Boden.

²⁰ Eine Einkommensteuersatzerhöhung wirkt sich in der durch § 22 Abs. 1 UmwStG bedingten „Vollbesteuerung“ stärker aus als im Teileinkünfteverfahren.

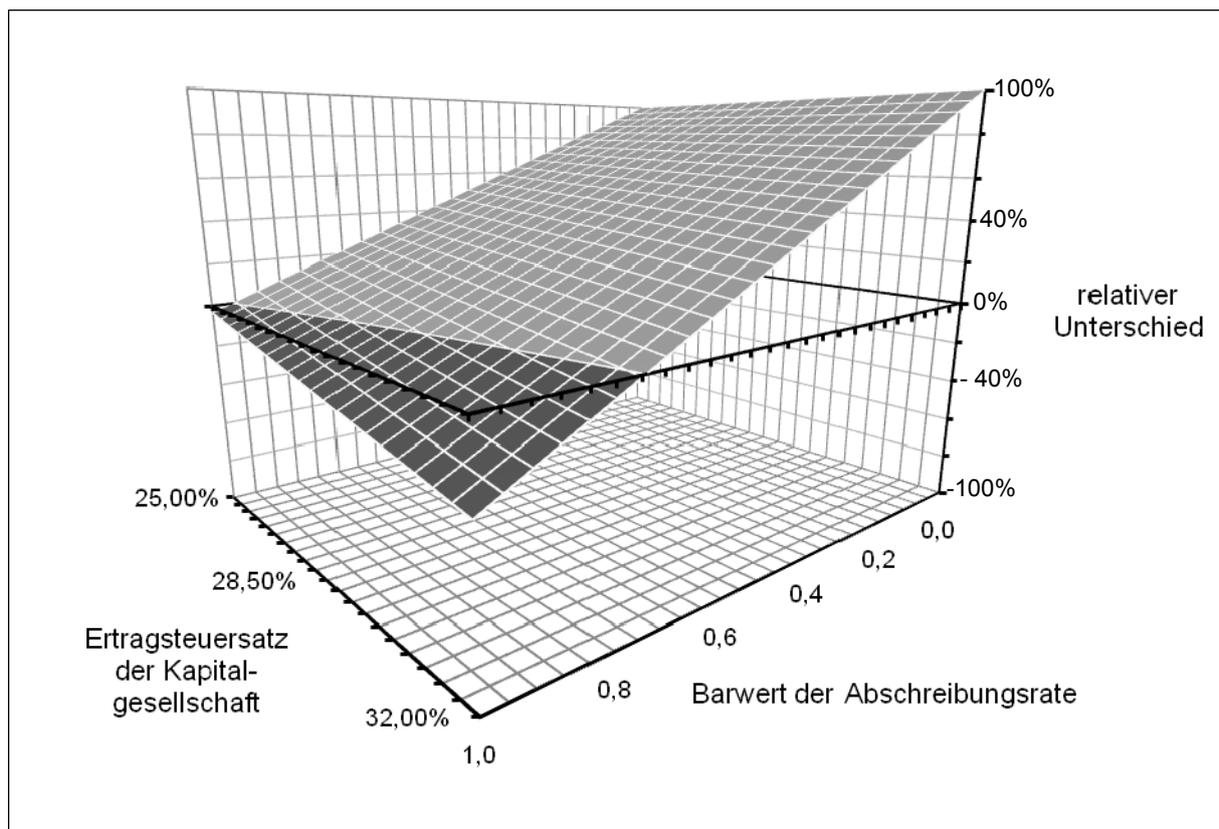


Abb. 1: Relativer Unterschied zwischen regulärer Besteuerung und Missbrauchsbesteuerung des Share-Deals

Aus Abb. 1 wird zunächst ersichtlich, dass für die gewählten Intervallgrenzen die Missbrauchsvorschrift gegenüber der regulären Besteuerung in der überwiegenden Anzahl der Konstellationen von Ertragsteuersatz und Barwert der Abschreibungsrate nachteilig ist. Dies ist jedoch in der Wahl der Intervallgrenzen begründet. Selbstverständlich ist für eine Endabschreibung außerhalb des Betrachtungszeitraums der Nachteil der Missbrauchsbesteuerung unabhängig vom Ertragsteuersatz der Kapitalgesellschaft maximal, da der Einbringungsgewinn I unmittelbar der vollen Einkommensteuer unterliegt und der Barwert der Abschreibung des Erhöhungsbetrags Null beträgt, wodurch er keine Steuerentlastung entfalten kann. Für realitätsnahe Parameterkonstellationen, bei denen der Erhöhungsbetrag steuerbilanziell auch auf abnutzbare Wirtschaftsgüter entfällt, verbessert sich tendenziell die Nettovermögensposition des Veräußerers bei Missbrauchsbesteuerung im Vergleich zur regulären Besteuerung. Beispielsweise ist die Missbrauchsbesteuerung für einen Veräußerer mit einem Einkommensteuersatz in Höhe von 42 % vorteilhaft, wenn der Ertragsteuersatz der Kapitalgesellschaft 30 % (= 405 % Gewerbesteuer-Hebesatz) und der Barwert der Abschreibungsrate 0,83 beträgt, was etwa dem Barwert einer linearen Abschreibung über 7 Jahre bei einem Kalkulationszins nach Steuern in Höhe von 5 % entspricht.

Im Jahr 2007 ergibt sich für alle Gemeinden in Deutschland ein durchschnittlicher Gewerbesteuer-Hebesatz in Höhe von 389 %.²¹ In den Gemeinden mit mehr als 250.000 Einwohnern betrug der Gewerbesteuer-Hebesatz sogar mindestens 410 %. Der Höchstsatz belief sich auf 490 %. Somit kann davon ausgegangen werden, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags einem Ertragsteuersatz von über 30 % unterliegt. Eine empirisch fundierte Schätzung des Barwerts der Abschreibungsrate des eingebrachten Betriebsvermögens gestaltet sich dagegen schwierig. Um einen Anhaltspunkt für die Größenordnung des Barwerts der Abschreibungsrate zu gewinnen, enthält Tab. 1 die Barwerte einer linearen Abschreibung bei Variation des Abschreibungszeitraums und des Kalkulationszinsfußes nach Steuern. Der in der Tabelle unten rechts abgegrenzte Bereich stellt die Kombinationen von Abschreibungszeitraum und Nachsteuerkalkulationszinsfuß dar, bei denen die Anwendung der Missbrauchsvorschrift gegenüber der regulären Besteuerung für einen Einkommensteuersatz des Einbringenden in Höhe von 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und dem höchsten Gewerbesteuer-Hebesatz der Kapitalgesellschaft in Höhe von 490 % stets nachteilig ist (Indifferenzwert 0,732). Dagegen stellt der in der Tabelle oben links abgegrenzte Bereich die bei einem Einkommensteuersatz des Einbringenden in Höhe von 45 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und einen Gewerbesteuer-Hebesatz in Höhe von mindestens 410 % stets vorteilhafte Kombinationen dar (Indifferenzwert 0,905). Für den Bereich dazwischen ist die Vorteilhaftigkeit von der jeweiligen Steuersatzkonstellation abhängig.

		Zeitraum der linearen Abschreibung														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Kalkulationszinsfuß nach Steuern	3%	0,97	0,96	0,94	0,93	0,92	0,90	0,89	0,88	0,87	0,85	0,84	0,83	0,82	0,81	0,80
	4%	0,96	0,94	0,93	0,91	0,89	0,87	0,86	0,84	0,83	0,81	0,80	0,78	0,77	0,75	0,74
	5%	0,95	0,93	0,91	0,89	0,87	0,85	0,83	0,81	0,79	0,77	0,76	0,74	0,72	0,71	0,69
	6%	0,94	0,92	0,89	0,87	0,84	0,82	0,80	0,78	0,76	0,74	0,72	0,70	0,68	0,66	0,65
	7%	0,93	0,90	0,87	0,85	0,82	0,79	0,77	0,75	0,72	0,70	0,68	0,66	0,64	0,62	0,61
	8%	0,93	0,89	0,86	0,83	0,80	0,77	0,74	0,72	0,69	0,67	0,65	0,63	0,61	0,59	0,57
	9%	0,92	0,88	0,84	0,81	0,78	0,75	0,72	0,69	0,67	0,64	0,62	0,60	0,58	0,56	0,54
	10%	0,91	0,87	0,83	0,79	0,76	0,73	0,70	0,67	0,64	0,61	0,59	0,57	0,55	0,53	0,51

Tab. 1: Barwerte einer linearen Abschreibung in Abhängigkeit von Abschreibungszeitraum und Kalkulationszinsfuß

²¹ Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2008).

Damit dürfte in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen die Anwendung der Missbrauchsvorschrift im Vergleich zur regulären Besteuerung nur zu geringen Vermögenseinbußen des Veräußernden führen oder sogar vorteilhaft werden. Wesentliche Voraussetzung dafür ist allerdings die Berücksichtigung der Erhöhung des Anteilswerts beim Share-Deal. Diese durch den Anteilsverkauf innerhalb der Siebenjahresfrist ausgelösten steuerlichen Folgen muss der Veräußerer in der Kaufpreisverhandlung berücksichtigen und einen Kaufpreisaufschlag durchsetzen. Ein rationaler Erwerber kann dieser Argumentation folgen und den Kaufpreisaufschlag unter dem Vorbehalt akzeptieren, dass der Veräußerer die Steuer tatsächlich entrichtet und somit dem Antrag der Kapitalgesellschaft auf die Wertansatzerhöhung entsprochen wird.

5 Zur Rechtfertigung der Missbrauchsvorschrift

§ 22 Abs. 1 UmwStG soll verhindern, dass durch eine der Anteilsveräußerung vorgeschaltete Einbringung des Betriebsvermögens in eine Kapitalgesellschaft mit einem Wertansatz unter dem gemeinen Wert eine vermeintliche Verbesserung des steuerlichen Status erreicht werden kann. Es wird dabei unterstellt, dass für eine natürliche Person als Einbringender die Besteuerung der Anteilsveräußerung im einkommensteuerlichen Teileinkünfteverfahren gegenüber der vollen Besteuerung der unmittelbaren Veräußerung des eingebrachten Betriebsvermögens vorteilhaft sei.

Die Missbrauchsvorschrift stellt auf die Besteuerung der stillen Reserven des eingebrachten Betriebsvermögens ab. Sie kommt nur zur Anwendung, wenn bei der Einbringung nicht die gesamten stillen Reserven aufgedeckt wurden. Soweit die stillen Reserven nicht aufgedeckt wurden, sieht die Missbrauchsvorschrift die nachträgliche Besteuerung entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Asset-Deals vor.

Die Besteuerung der stillen Reserven des eingebrachten Betriebsvermögens ist auf Ebene der Kapitalgesellschaft gewährleistet. Dies stellt gemäß § 20 Abs. 2 UmwStG eine Voraussetzung für einen Wertansatz unter dem gemeinen Wert dar. Somit kann die Vorteilhaftigkeitsprüfung der vom Gesetzgeber unterstellten steuerlichen Gestaltungsmöglichkeit schon durch den Vergleich der für die Besteuerung der stillen Reserven alternativ anzuwendenden Verfahren und Steuersätze erfolgen. Werden Begünstigungen für einen Veräußerungsgewinn in Form von Freibeträgen oder besonderen Steuersätzen und der Realisationszeitpunkt der stillen Reserven nicht berücksichtigt, stellt sich der Vergleich der einkommensteuerlichen „Vollbesteuerung“ des Asset-Deals mit der Besteuerung des Share-Deals im Teileinkünfteverfahren unter Berücksichtigung der definitiven Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft vereinfacht wie folgt dar:

$$s_{EST} \leq s_{Er}^{KapG} + (1 - s_{Er}^{KapG}) \times 0,6 \times s_{EST}, \text{ wobei} \quad (10)$$

$$s_{Er}^{KapG} = s_{GewSt} + s_{KSt}. \quad (11)$$

Die Gleichung kann derart umgestellt werden, dass die Prüfung der Vorteilhaftigkeit des Teileinkünfteverfahrens über den direkten Vergleich der Steuersätze erfolgt:

$$s_{Er}^{KapG} \leq \frac{0,4 \times s_{EST}}{1 - 0,6 \times s_{EST}},$$

beispielsweise mit $s_{EST} = 0,42$: $s_{Er}^{KapG} \leq \frac{0,4 \times 0,42 \times 1,055}{1 - 0,6 \times 0,42 \times 1,055} \leq 24,14 \%$ (12)

oder mit $s_{EST} = 0,45$: $s_{Er}^{KapG} \leq \frac{0,4 \times 0,45 \times 1,055}{1 - 0,6 \times 0,45 \times 1,055} \leq 26,55 \%$.

Es zeigt sich, dass bei einem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 % und bei Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags die Ertragsteuerbelastung von körperschaftlichen Gewinnen nur im Fall geringer Gewerbesteuer-Hebesätze (< 306 %) unter den Spitzeneinkommensteuersätzen liegt. Eine Einbringung von Betriebsvermögen in eine Kapitalgesellschaft ist für natürliche Personen bei den derzeit gültigen Steuersätzen in der Regel nachteilig.²²

Die unterschiedlichen Regime für die Besteuerung der stillen Reserven bewirken auch, dass die Grenzpreise für die Assets und Shares steuerbedingt auseinanderfallen, soweit stille Reserven vorhanden sind.²³ Ein rationaler Erwerber wird bei der Ermittlung seines Share-Kaufpreisangebots die latente definitive Ertragsteuerbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft preismindernd berücksichtigen. Da die Ertragsteuerbelastung körperschaftlicher Gewinne in der Regel über der von Personenunternehmen liegt, erhält der Veräußerer für die Shares einen geringeren Kaufpreis als für die Assets.

Bei einer einheitlichen Betrachtung von Veräußerer und Erwerber kann festgestellt werden, dass die stillen Reserven insgesamt einmal der Besteuerung unterworfen werden. Insoweit ist in der Einbringung von Betriebsvermögen in eine Kapitalgesellschaft mit anschließender Anteilsveräußerung keine steuerlich vorteilhafte Gestaltung zu identifizieren.²⁴ Mit der Missbrauchsbesteuerung betreibt der Fiskus

²² Zur Vorteilhaftigkeit der Kapitalgesellschaft siehe Fn. 16. Im Übrigen dürften in der Praxis insbesondere nichtsteuerliche Aspekte wie zum Beispiel Haftungsbeschränkung oder ein Zugang zum Kapitalmarkt die Motivation für die Umwandlung von Personenunternehmen in Kapitalgesellschaften darstellen.

²³ Vgl. u.a. Elser (2002), S. 1829; Müller/Semmler (2003b), S. 589; Rogall (2003), S. 47-49; Scheffler (2001), S. 293.

²⁴ Dieses Ergebnis steht nicht im Widerspruch zu der Untersuchung von Schreiber/Mai, die für eine von Veräußerer und Erwerber im Voraus geplante Steuergestaltung eines Unternehmenskaufs mit temporärer Einbringung und postakquisitorischer steuerneutraler Rückumwandlung feststellen,

einen erheblichen Aufwand, um das Besteuerungsregime der stillen Reserven zu ändern. Zwar verschafft die nachträgliche Vollbesteuerung der Einbringung als Asset-Deal dem Fiskus zunächst eine höhere Steuerbemessungsgrundlage, da bei der Besteuerung des Share-Deals nur 60 % des gegenüber dem Asset-Deal geringeren Kaufpreises der Einkommensteuer unterliegen würden und die Besteuerung der stillen Reserven mit Gewerbe- und Körperschaftsteuer bei der Kapitalgesellschaft erst später bei deren Realisation erfolgt. Allerdings wird dies mit dem Wechsel zu einer in der Regel geringeren Gesamtsteuerbelastung erkauft, so dass sich der Fiskus – wie oben gezeigt – nicht in jedem Fall besser stellt.

Dies führt unweigerlich zu der Frage, welcher Zweck mit der Missbrauchsvorschrift verfolgt wird. Zusätzliches Steueraufkommen dürfte mit der Nachbesteuerung gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 UmwStG für den Inlandsfall kaum generiert werden. Die rückwirkende Ermittlung der gemeinen Werte zur Bestimmung des Einbringungsgewinns I wird sich in der Regel schwierig gestalten.²⁵ Zudem hat der Gesetzgeber mit der Nachweispflicht gemäß § 22 Abs. 3 UmwStG dem Steuerpflichtigen die Beweislast für das Nichtvorliegen einer schädlichen Anteilsveräußerung auferlegt.²⁶ Die Missbrauchsregelung führt somit zu einem Anstieg der Planungs- und Deklarationskosten des Steuerpflichtigen sowie der Kontrollkosten für den Fiskus; erhöht folglich die Steuerplanungs- und Steuererhebungskosten. Zudem erschwert sie die Kaufpreisverhandlung. Letztendlich wird das Steuerrecht komplexer und komplizierter, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu stiften.

dass die Missbrauchsbesteuerung des Share-Deals bei Zugrundelegung des Asset-Preises der Steuerbelastung des Asset-Deals entspricht. Dies kann unter den gewählten Prämissen allerdings auch unmittelbar aus der Missbrauchsvorschrift abgeleitet werden. In dem Modell von Schreiber/Mai kann die für die Steuerbelastungsidentität zwingend notwendige steuerneutrale Rückumwandlung nur mittels des Erhöhungsbetrags gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 UmwStG erreicht werden, der aber selbst Bestandteil der Missbrauchsbesteuerung ist. Ohne diesen Erhöhungsbetrag könnte die unterstellte Gestaltung nicht ihre Wirkung entfalten, da der Ansatz des Betriebsvermögens mit dem gemeinen Wert nur noch unter Besteuerung der stillen Reserven auf Ebene der Kapitalgesellschaft möglich wäre oder bei einer steuerneutralen Umwandlung die Überführung des Betriebsvermögens in das Personenunternehmen des Erwerbers lediglich zu Buchwerten erfolgen und die Anteilsanschaffungskosten aufgrund des § 4 Abs. 6 UmwStG ersatzlos wegfallen würden. In beiden Fällen wäre ein rationaler Erwerber nicht bereit, für die Shares den höheren Asset-Preis zu zahlen. Das Ergebnis von Schreiber/Mai zeigt die Wirkung der Missbrauchsbesteuerung unter den getroffenen restriktiven Annahmen. Es kann jedoch nicht als Legitimation der Missbrauchsvorschrift herangezogen werden.

²⁵ So z.B. auch Dötsch/Pung (2006), S. 2766.

²⁶ Kritisch dazu auch Dötsch/Pung (2006), S. 2767; Förster/Wendland (2006), S. 638.

6 Fazit

Wird für die Analyse der Wirkung der Missbrauchsbesteuerung gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG bei Veräußerung von einbringungsgeborenen Anteilen innerhalb der Siebenjahresfrist der Share-Grenzpreis zugrundegelegt, kann festgestellt werden, dass der veräußernde Einbringende im Vergleich zur regulären Besteuerung des Share-Deals keine steuerbedingte Vermögenseinbuße hinnehmen muss, soweit der Barwert der Steuerersparnisse aus den Abschreibungen des Erhöhungsbetrags ausreichend hoch ist und die durch die Missbrauchsregelung eintretende Erhöhung des Werts der Anteile im Kaufpreis vergütet wird. Es können sich sogar Konstellationen ergeben, in denen die Missbrauchsbesteuerung gegenüber der regulären Besteuerung des Share-Deals vorteilhaft ist. Wird die Werterhöhung bei der Kaufpreisverhandlung nicht berücksichtigt, erlangt der Erwerber – jedoch nicht der Fiskus – einen Vermögensvorteil, da er die Anteile an der Kapitalgesellschaft „günstig“ erwirbt.

Die vom Gesetzgeber unterstellte Gestaltung ist in der Regel steuerlich nicht vorteilhaft und damit der vermeintliche Missbrauch fraglich. Zusätzliches Steueraufkommen ist kaum zu erwarten. Da die Missbrauchsregelung erhebliche Planungs-, Deklarations- sowie Kontrollkosten erwarten lässt, ist sie auch unter den Aspekten der Transparenz und Vereinfachung der Besteuerung abzulehnen.

Literatur

- Benz, Sebastian / Rosenberg, Oliver (2006): Einbringungsvorgänge nach dem Regierungsentwurf des SEStEG, in: Betriebs-Berater, 61. Jg., BB-Spezial 8, S. 51-77.
- Dötsch, Ewald / Pung, Alexandra (2006): SEStEG: Die Änderungen des UmwStG (Teil II), in: Der Betrieb, 58. Jg., S. 2763-2773.
- Elser, Thomas (2002): Asset deal versus share deal – Steuerlicher Vorteilhaftigkeitsvergleich und Preiswirkungen, in: Deutsches Steuerrecht, 40. Jg., S. 1827-1832.
- Förster, Guido / Wendland, Jan (2007): Einbringung von Unternehmensteilen in Kapitalgesellschaften, in: Betriebs-Berater, 62. Jg., S. 631-639.
- Hansen, Jürgen (1975): Die Umwandlung von Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften aus betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Sicht, Braunschweig.
- Heinz, Carsten A., (2003): Einbringungsgeborene Anteile – Steuerchaos oder Steuersystematik?, in: GmbH-Rundschau, 94. Jg., S. 1474-1477.
- Ley, Ursula (2007): Einbringungen nach §§ 20, 24 UmwStG in der Fassung des SEStEG, in: Finanz-Rundschau, 89. Jg., S. 109-121.
- Müller, Heiko / Semmler, Birk (2002): Zur Berechtigung der Sperrfrist für Anteile an einer Körperschaft nach § 3 Nr. 40 Sätze 3 und 4 EStG sowie nach § 8b Abs. 4 KStG aus steuersystematischer Sicht, in: Steuern und Bilanzen 17, 4. Jg., S. 842-848.
- Müller, Heiko / Semmler, Birk (2003a): Das Entscheidungsproblem des steuerlichen Wertansatzes bei einer Einbringung in eine Kapitalgesellschaft nach § 20 UmwStG, in: Steuer und Studium, 24. Jg., S. 203-213.
- Müller, Heiko / Semmler, Birk (2003b): Steuerbedingter Kaufpreisabschlag bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 73. Jg., S. 583-599.
- Ritzer, Claus (2008): Kommentierung zu § 23 UmwStG, in: Rödder, Thomas / Herlinghaus, Andreas / van Lishaut, Ingo (Hrsg.), Umwandlungssteuergesetz, Köln.
- Rogall, Matthias (2003): Die Besteuerung des Kaufs und des Zusammenschlusses von Kapitalgesellschaften, Wiesbaden.
- Scheffler, Wolfram (2001): Veräußerung von Kapitalgesellschaften aus steuerlicher Sicht – share deal oder asset deal?, in: Steuer und Wirtschaft, S. 293-307.
- Schreiber, Ulrich / Mai, Jan Markus (2008): Steuerwirkungen beim Unternehmenskauf – Eine ökonomische Analyse steuerrechtlicher Missbrauchsregeln, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 60. Jg., S. 2-28.
- Siegel, Theodor (1982): Steuerwirkungen und Steuerpolitik in der Unternehmung, Würzburg/Wien.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2008): Hebesätze der Realsteuern, Ausgabe 2007, Düsseldorf.
- Wagner, Franz W. / Dirrigl, Hans (1980): Die Steuerplanung der Unternehmung, Stuttgart.
- Wagner, Franz W. (1984): Grundfragen und Entwicklungstendenzen der betriebswirtschaftlichen Steuerplanung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 36. Jg., S. 201-222.
- Wagner, Franz W. / Wissel, Harald (1995): Entscheidungsneutralität der Besteuerung als Leitlinie einer Reform der Einkommensteuer, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 24. Jg., S. 65-70.
- Wagner, Franz W. (2004): Gegenstand und Methoden betriebswirtschaftlicher Steuerforschung, in: Steuer und Wirtschaft, 81. Jg., S. 237-250.

Wagner, Franz W. (2005): Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität – konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen?, in: Steuer und Wirtschaft, 82. Jg., S. 93-108.

Wagner, Franz W. (2006): Was bedeutet Steuervereinfachung wirklich?, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 7 (1), S.19-33.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy
April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –
Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –
August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerepolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment

Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung

Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich

Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?

Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten

Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior

April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions

April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung

April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei

Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip

Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung – Eine empirische Analyse-

Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?

Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?

Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

November 2007, überarbeitet März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.
Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Kristin Schönemann / Maik Dietrich: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?
Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells
Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb
Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 49

Martin Jacob: Welche privaten Veräußerungsgewinne sollten besteuert werden?
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rebekka Kager/ Deborah Knirsch/ Rainer Niemann: Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen? – Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen –
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 51

Rainer Niemann / Caren Sureth: Steuern und Risiko als substitutionale oder komplementäre Determinanten unternehmerischer Investitionspolitik? – Are taxes and risk substitutional or complementary determinants of entrepreneurial investment policy?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 52

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 53

Tobias Pick / Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Substitutions- oder Komplementenhypothese im Rahmen der Ausschüttungspolitik schweizerischer Kapitalgesellschaften – eine empirische Studie –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 54

Caren Sureth / Michaela Üffing: Proposals for a European Corporate Taxation and their Influence on Multinationals' Tax Planning

September 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 55

Claudia Dahle / Caren Sureth: Income-related minimum taxation concepts and their impact on corporate investment decisions

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 56

Dennis Bischoff / Alexander Halberstadt / Caren Sureth: Internationalisierung, Unternehmensgröße und Konzernsteuerquote

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 57

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Effective profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base – Evidence from German corporate tax return data

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 58

Martin Jacob / Rainer Niemann / Martin Weiß: The Rich Demystified – A Reply to Bach, Corneo, and Steiner (2008)

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 59

Martin Fochmann / Dominik Rumpf: – Modellierung von Aktienanlagen bei laufenden Umschichtungen und einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 60

Corinna Treisch / Silvia Jordan: Eine Frage der Perspektive? – Die Wahrnehmung von Steuern bei Anlageentscheidungen zur privaten Altersvorsorge
Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 61

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Financial leverage and corporate taxation
Evidence from German corporate tax return data
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 62

Ute Beckmann / Sebastian Schanz: Investitions- und Finanzierungsentscheidungen
in Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 63

Sebastian Schanz/ Deborah Schanz: Die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender
Nutzungen und Leistungen – Zur Vorteilhaftigkeit des § 23 ErbStG
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 64

Maik Dietrich: Wie beeinflussen Steuern und Kosten die Entscheidungen zwischen
direkter Aktienanlage und Aktienfondsinvestment?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 65

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Unternehmensnachfolgeplanung innerhalb der
Familie: Schenkung oder Kauf eines Einzelunternehmens nach der Erbschaftsteuerreform?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 66

Claudia Dahle / Michaela Bäumer: Cross-Border Group-Taxation and Loss-Offset in the
EU - An Analysis for CCCTB (Common Consolidated Corporate Tax Base) and ETAS
(European Tax Allocation System) -
April 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 67

Kay Blaufus / Jochen Hundsdoerfer / Renate Ortlieb: Non scholae, sed fisco discimus? Ein
Experiment zum Einfluss der Steuervereinfachung auf die Nachfrage nach Steuerberatung
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 68

Hans Dirrigl: Unternehmensbewertung für Zwecke der Steuerbemessung im Spannungsfeld
von Individualisierung und Kapitalmarkttheorie – Ein aktuelles Problem vor dem
Hintergrund der Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 69

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste
Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 70

Christoph Kaserer / Leonhard Knoll: Objektivierete Unternehmensbewertung und
Anteilseignersteuern

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 71

Dirk Kiesewetter / Dominik Rumpf: Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von
Kapitalgesellschaften?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 72

Rolf König: Eine mikroökonomische Analyse der Effizienzwirkungen der Pendlerpauschale

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 73

Lutz Kruschwitz / Andreas Löffler: Do Taxes Matter in the CAPM?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 74

Hans-Ulrich Küpper: Hochschulen im Umbruch

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 75

Branka Lončarević / Rainer Niemann / Peter Schmidt: Die kroatische Mehrwertsteuer –
ursprüngliche Intention, legislative und administrative Fehlentwicklungen

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 76

Heiko Müller / Sebastian Wiese: Ökonomische Wirkungen der Missbrauchsbesteuerung bei
Anteilsveräußerung nach Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 77

Rainer Niemann / Caren Sureth: Investment effects of capital gains taxation under
simultaneous investment and abandonment flexibility

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 78

Deborah Schanz / Sebastian Schanz: Zur Unmaßgeblichkeit der Maßgeblichkeit
– Divergieren oder konvergieren Handels- und Steuerbilanz?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 79

Jochen Sigloch: Ertragsteuerparadoxa – Ursachen und Erklärungsansätze

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 80

Hannes Streim / Marcus Bieker: Verschärfte Anforderungen für eine Aktivierung von
Kaufpreisdifferenzen – Vorschlag zur Weiterentwicklung der Rechnungslegung vor dem
Hintergrund jüngerer Erkenntnisse der normativen und empirischen Accounting-Forschung

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 81

Ekkehard Wenger: Muss der Finanzsektor stärker reguliert werden?

Mai 2009

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,

Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Prof. Dr. Caren Sureth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk
Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König, Lutz
Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller,
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften,

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944